

# **Feuerwehrgesetz**

**der**

**Gemeinde**

**Avers**

Diese Gesetzesvorlage beruht auf dem vom kant. Feuerpolizeiamt ausgegebenen Mustergesetz. Die Gemeinde Avers hat diese Vorlage den individuellen Gegebenheiten und aufgrund des kommunalen Bedarfes angepasst.

## **Allgemeines**

Allgemeines	Art. 1
Geltungsbereich	Art. 2
Übergeordnetes Recht	Art. 3
Aufgaben	Art. 4

## **Feuerwehrdienstpflicht**

Grundsatz	Art. 5
Dienstdauer	Art. 6
Dienstleistung	Art. 7
Tauglichkeit	Art. 8
Einteilung	Art. 9
Weiterausbildung	Art. 10
Sollbestand	Art. 11
Befreiung vom aktiven Dienst	Art. 12

## **Pflichtersatz**

Grundsatz	Art. 13
Befreiung vom Pflichtersatz	Art. 14
Festsetzung des Pflichtersatzes	Art. 15
Verwendung	Art. 16

## **Organisation**

Oberaufsicht	Art. 17
Aufgaben und Zuständigkeit	Art. 18
Gemeindepersonal	Art. 19
Übungsobjekt	Art. 20
Alarmierungspflicht	Art. 21
Alarmierung	Art. 22
Rechtsmittel	Art. 23
Inkraftsetzung	Art. 24

Die Gemeinde Avers erlässt aufgrund von Art. 1 und 34 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, sowie gestützt auf Art. 3 der Gemeindeverfassung dieses Feuerwehrgesetz.

## **ALLGEMEINES**

### **Artikel 1**

Allgemeines Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit der Feuerwehr Avers-Ferrera oder kantonalen Organe fallen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

### **Artikel 2**

Geltungsbereich Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrewesens in der Gemeinde fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Avers-Ferrera fallen.

### **Artikel 3**

Übergeordnetes Recht Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

### **Artikel 4**

Aufgaben Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

# FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

## Artikel 5

Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Avers feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassung und Jahresbewilligung.

## Artikel 6

Dienstdauer

Die Feuerwehrrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 19. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahr des erfüllten 60. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf Regelungen treffen.

Bei allfälligen Bestandesproblemen kann der Gemeindevorstand das Pflichtalter auf das 19. - 62. Altersjahr ausdehnen.

## Artikel 7

Dienstleistung

Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung der Pflichtersatzabgabe.

## Artikel 8

Tauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Dienstauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

## Artikel 9

Einteilung

Es besteht kein Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Der Gemeindevorstand schlägt dem Feuerwehrverband mögliche AdF-Kandidaten vor.

Bei der Einteilung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen sowie die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz mitzuberücksichtigen. Bei ungenügendem Einsatz kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

## **Artikel 10**

Weiterausbildung    Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

## **Artikel 11**

Sollbestand         Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit dem Verbandsvorstand den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Verbandsgemeinden sowie nach den Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes.

## **Artikel 12**

Befreiung vom  
aktiven Dienst     Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Geistliche und Ordenspersonen
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende oder stillende Mütter
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.
- Wochenaufenthalter

# **PFLICHTERSATZ**

## **Artikel 13**

Grundsatz         Feuerwehrpflichtige, die weder in der Feuerwehr Avers-Ferrera noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich einen Pflichtersatz zu entrichten.

## **Artikel 14**

Befreiung vom  
Pflichtersatz       Vom Pflichtersatz sind befreit:

- Geistliche und Ordenspersonen
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende oder stillende Mütter

- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.
- Der Gemeindevorstand kann weitere Personen auf entsprechendes Gesuch hin vom Pflichtersatz befreien.

### **Artikel 15**

Festsetzung des Pflichtersatzes Die Pflichtersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.-- und im Maximum Fr. 500.--.

Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Abgabe fest.

### **Artikel 16**

Verwendung Die Pflichtersatzabgabe wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

## **ORGANISATION**

### **Artikel 17**

Oberaufsicht Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

### **Artikel 18**

Aufgaben und Zuständigkeit Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 6
2. Antragstellung aufgrund von Art. 9 an den Feuerwehrverband bezüglich der AdF-Kandidaten
3. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr nach Art. 11
4. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12
5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15
6. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **Artikel 19**

Gemeindepersonal Der Brunnenmeister oder eine Stellvertretung hat sich im Schadenfall sofort beim Schadenplatzkommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommando.

Der Brunnenmeister kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieber, Pumpen, Steuerungen sowie die weiteren Löscheinrichtungen. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben oder dem Feuerwehrkommando zu melden.

### **Artikel 20**

Übungsobjekt Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr bis 21.45 Uhr Zutritt zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

### **Artikel 21**

Alarmierungspflicht Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

### **Artikel 22**

Alarmierung Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

### **Artikel 23**

Rechtsmittel Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.

### **Artikel 24**

Inkraftsetzung Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2010 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten ist insbesondere das Feuerwehrreglement der Gemeinde Avers vom 18. November 1998 aufgehoben.

Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2009

Der Gemeindepräsident:  
Kurt Patzen

Der Gemeindeschreiber:  
Michael Dettli

Genehmigt durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden gemäss Verfügung vom 16.09.2009 (Nr. 8987).

Chur, 19.09.2009

Die Vorsteherin:  
Barbara Janom Steiner, Regierungsrätin